

Sitzungsvorlage

Datum: 08.07.2022
Drucksache Nr.: **22/0312**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Ausschuss für Mobilität	23.08.2022	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Einführung von Bewohnerparkvorrechten in den Wohnquartieren 'Europaring' und 'Spichelsfeld/Blumenviertel/von-Claer-Straße'

Beschlussvorschlag:

1. Der Ausschuss stimmt den in dieser Sitzungsvorlage dargestellten Regelungen zur Einführung von Bewohnerparkvorrechten zu und beauftragt die Verwaltung auf dieser Grundlage eine Informationsveranstaltung für die Anwohner der genannten Wohnbereiche vorzunehmen.
2. Der Ausschuss spricht sich für eine der in dieser Sitzungsvorlage dargestellten Gebührenregelung für das Ausstellen von Parkausweisen für Bewohner städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraummangel aus und beauftragt die Verwaltung auf dieser Grundlage eine Informationsveranstaltung für die Anwohner der genannten Wohnbereiche vorzunehmen.

Im Anschluss erfolgt eine erneute Vorlage an den Ausschuss zur Herstellung des Einvernehmens gemäß § 45 Abs. 1b, Nr. 2a Straßenverkehrsordnung (StVO) und zur Bestätigung der Gebührenordnung. Dabei sind wesentliche Anregungen/Bedenken der Anwohner darzustellen und zu würdigen.

Begründung:

Mit Beschluss des Ausschusses vom 09.02.2022 (Drucksachen-Nr. 22/0038) wurde die Verwaltung mit der Einführung von Bewohnerparkvorrechten in den oben genannten Wohnbereichen und Vorlage eines qualifizierten Vorschlages beauftragt. Dieser Vorschlag wird mit dieser Sitzungsvorlage dem Ausschuss unterbreitet.

Es wird zunächst nochmals auf die vorliegenden und bekannten Gutachten zur Parkraumuntersuchung Mülldorf und Zentrum verwiesen.

In den gutachterlichen Untersuchungen wurde seinerzeit festgestellt:

*„Kommt es in Zukunft zu einer angespannten Parkraumauslastung durch Verdrängungseffekte, sollte **das gesamte Europaviertel** als Bewohnerparkzone ausgewiesen werden. Verdrängungseffekte und zukünftige Maßnahmen für die angrenzenden Wohngebiete wurden in einem separaten Gutachten erarbeitet (vgl. Planersocietät 2019)“*

und

*„Aufgrund zukünftiger Entwicklungen im Bereich des Sankt Augustiner Zentrums im Zuge der geplanten städtebaulichen Projekte „Masterplan Urbane Mitte“ und „Integriertes Handlungskonzept Zentrum“ wird befürchtet, dass es zu Verdrängungseffekten aus diesem Bereich in die angrenzenden Wohnsiedlungen des **Europaviertels, Im Spichelsfeld, Blumenviertel und Von-Claer-Straße** geben kann. Mögliche Zunahmen der Parkraumauslastungen im Zuge der Umsetzung dieser Projekte sind zukünftig laufend zu beobachten. Sollte ein verstärktes Schutzinteresse vor einer Parkraumknappheit für Bewohner entstehen, ist dieses durch die Einrichtung von Bewohnerparkzonen durchzusetzen.“*

Durch die Verpachtung der sogenannten MI-Grundstücke werden die kostenfreien Parkplätze an der Rathausallee (gegenüber HUMA) voraussichtlich im Verlauf des ersten Halbjahres 2023 nicht mehr zur Verfügung stehen. Dieser Zeitpunkt ist gemäß der vorgenannten Gutachten maßgeblich für die Etablierung der Bewohnerparkvorrechte.

Ferner hat die Stadtverwaltung für ihre Mitarbeitenden in Mai 2022 das Jobticket eingeführt; die Möglichkeit der Mitarbeitenden der Stadtverwaltung des freien Parkens im Zentrumsbereich (Parkplätze des Rathauses und Technischen Rathauses) wird voraussichtlich im 1. Halbjahr 2023 entfallen.

Der Ausschuss hat sich in seiner Sitzung am 09.02.2022 der Auffassung der Verwaltung angeschlossen, dass das Schutzinteresse der Bewohner in den oben genannten Wohnbereichen derart gestiegen ist, dass es hier der Einführung von Bewohnerparkvorrechten bedarf (siehe Drucksachen-Nr. 22/0038).

Die Voraussetzungen zur Einführung von Bewohnerparkvorrechten sind in den Verwaltungsvorschriften zu § 45 StVO geregelt. Die Darstellung der Verwaltung zum konkreten Vorgehen ist in den nachfolgenden Wortlaut der Verwaltungsvorschriften jeweils eingefügt:

29 X. Sonderparkberechtigung für Bewohner städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraumangel (Bewohnerparkvorrechte)

1. Die Anordnung von Bewohnerparkvorrechten ist nur dort zulässig, wo mangels privater Stellflächen und auf Grund eines erheblichen allgemeinen Parkdrucks die Bewohner des städtischen Quartiers regelmäßig keine ausreichende Möglichkeit haben, in ortsüblich fußläufig zumutbarer Entfernung von ihrer Wohnung einen Stellplatz für ihr Kraftfahrzeug zu finden.

Es wird hierzu auf die vorgenannten Gutachten verwiesen. Die Voraussetzungen liegen vor, sobald die Parkplätze auf den sogenannten MI-Grundstücken an der Rathausallee (gegenüber HUMA) nicht mehr zur Verfügung stehen.

- 30** **2. Bewohnerparkvorrechte sind vorrangig mit Zeichen 286 oder 290.1 mit Zusatzzeichen "Bewohner mit Parkausweis ... frei", in den Fällen des erlaubten Gehwegparkens mit Zeichen 315 mit Zusatzzeichen "nur Bewohner mit Parkausweis ..." anzuordnen. Eine bereits angeordnete Beschilderung mit Zeichen 314 (Anwohnerparkvorrecht nach altem Recht) bleibt weiter zulässig. Werden solche Bewohnerparkvorrechte als Freistellung von angeordneten Parkraumbewirtschaftungsmaßnahmen angeordnet (vgl. Nummer 6), kommen nur Zeichen 314, 315 in Betracht. Die Bezeichnung des Parkausweises (Buchstabe oder Nummer) auf dem Zusatzzeichen kennzeichnet zugleich die räumliche Geltung des Bewohnerparkvorrechts.**

Es soll Verkehrszeichen 314.1 (Parkraumbewirtschaftungszone) mit Zusatzzeichen „Parkscheibe werktags, 9.00 Uhr – 18.00 Uhr, 2 Stunden“ und „Bewohner mit Parkausweis frei“ zur Anwendung kommen. Standort der jeweiligen Verkehrszeichen: siehe Anlagen 1 und 2

- 31** **3. Die Bereiche mit Bewohnerparkvorrechten sind unter Berücksichtigung des Gemeingebrauchs (vgl. dazu Nummer 4), des vorhandenen Parkdrucks (vgl. dazu Nummer 1) und der örtlichen Gegebenheiten festzulegen. Dabei muss es sich um Nahbereiche handeln, die von den Bewohnern dieser städtischen Quartiere üblicherweise zum Parken aufgesucht werden. Die maximale Ausdehnung eines Bereiches darf auch in Städten mit mehr als 1 Mio. Einwohnern 1000 m nicht übersteigen. Soweit die Voraussetzungen nach Nummer 1 in einem städtischen Gebiet vorliegen, dessen Größe die ortsangemessene Ausdehnung eines Bereiches mit Bewohnerparkvorrechten übersteigt, ist die Aufteilung des Gebietes in mehrere Bereiche mit Bewohnerparkvorrechten (mit verschiedenen Buchstaben oder Nummern) zulässig.**

Die Bereiche A und B sind im beiliegenden Kartenausschnitt (Anlage 3) gekennzeichnet. Eine weitere Aufteilung innerhalb dieser Bereiche ist nicht vorgesehen.

- 32** **4. Innerhalb eines Bereiches mit Bewohnerparkvorrechten dürfen werktags von 9.00 bis 18.00 Uhr nicht mehr als 50%, in der übrigen Zeit nicht mehr als 75% der zur Verfügung stehenden Parkfläche für die Bewohner reserviert werden. In kleinräumigen Bereichen mit Wohnbebauung, in denen die ortsangemessene Ausdehnung (vgl. Nummer 3) wesentlich unterschritten wird, können diese Prozentvorgaben überschritten werden, wenn eine Gesamtbetrachtung der ortsangemessenen Höchstaudehnung wiederum die Einhaltung der Prozent-Vorgaben ergibt.**

Zu den v.g. Zeiten kann in den beiden Quartieren jedermann 2 Stunden mit Parkscheibe parken. In den übrigen Zeiten kann dort jedermann ohne zeitliche

Einschränkung parken.

- 33** *5. Für die Parkflächen zur allgemeinen Nutzung empfiehlt sich die Parkraumbewirtschaftung (Parkscheibe, Parkuhr, Parkscheinautomat). Nicht reservierte Parkflächen sollen möglichst gleichmäßig und unter besonderer Berücksichtigung ansässiger Wirtschafts- und Dienstleistungsunternehmen mit Liefer- und Publikumsverkehr sowie des Publikumsverkehrs von freiberuflich Tätigen in dem Bereich verteilt sein.*

Zur Parkraumbewirtschaftung siehe vorstehende Anmerkungen zu Ziffer 32. Eine Unterscheidung zu ausschließlich für das Bewohnerparken vorgesehenen Parkflächen und Parkflächen zur allgemeinen Nutzung ist nicht vorgesehen. Wirtschafts- und Dienstleistungsunternehmen mit Liefer- und Publikumsverkehr bzw. Publikumsverkehr von freiberuflich Tätigen, der nicht im Rahmen der vorgesehenen Parkscheibenregelung befriedet werden kann, ist der Verwaltung nicht bekannt.

- 34** *6. Bewohnerparkvorrechte können in Bereichen mit angeordneter Parkraumbewirtschaftung (vgl. zu § 13) auch als Befreiung von der Pflicht, die Parkscheibe auszulegen oder die Parkuhr/den Parkscheinautomat zu bedienen, angeordnet werden. Zur Anordnung der Zusatzzeichen vgl. Nummer 2.*

Es ist vorgesehen, die Regelungen zum Parken in beiden Bereichen wie folgt festzulegen:

- Inhaber eines Bewohnerparkausweises des jeweiligen Quartiers dürfen dort stets ohne zeitliche Begrenzung parken.
- Andere Verkehrsteilnehmer dürfen werktags von 9.00 – 18.00 mit Parkscheibe 2 Stunden dort parken.
- In den übrigen Zeiten darf jedermann wie bisher unbegrenzt dort parken.

Mit diese Regelung ist nach Auffassung der Verwaltung sichergestellt, dass Verkehrsteilnehmer, insbesondere solche, die die umliegenden Geschäfts- und Bildungsangebote im Zentrum aufsuchen möchten, dort nicht dauerhaft ihr Fahrzeug abstellen dürfen.

Standorte der jeweiligen Verkehrszeichen: siehe Anlage 1 und 2.

Im Rahmen der personellen Ressourcen werden Kontrollen des ruhenden Verkehrs erfolgen.

35 7. Bewohnerparkausweise werden auf Antrag ausgegeben. Einen Anspruch auf Erteilung hat, wer in dem Bereich meldebehördlich registriert ist und dort tatsächlich wohnt. Je nach örtlichen Verhältnissen kann die angemeldete Nebenwohnung ausreichen. Die Entscheidung darüber trifft die Straßenverkehrsbehörde ebenfalls im Einvernehmen mit der Stadt. Jeder Bewohner erhält nur einen Parkausweis für ein auf ihn als Halter zugelassenes oder nachweislich von ihm dauerhaft genutztes Kraftfahrzeug. Nur in begründeten Einzelfällen können mehrere Kennzeichen in dem Parkausweis eingetragen oder der Eintrag "wechselnde Fahrzeuge" vorgenommen werden. Ist der Bewohner Mitglied einer Car-Sharing-Organisation, wird deren Name im Kennzeichenfeld des Parkausweises eingetragen. Das Bewohnerparkvorrecht gilt dann nur für das Parken eines von außen deutlich erkennbaren Fahrzeugs dieser Organisation (Aufschrift, Aufkleber am Fahrzeug); darauf ist der Antragsteller schriftlich hinzuweisen.

Die Ausgabe des Parkausweises soll nach folgenden Regeln erfolgen:

- Berechtig sind natürliche Personen, die in dem Bewohnerparkbezirk tatsächlich wohnen und dort amtlich mit Hauptwohnsitz gemeldet sind.
- Bewohnerparkausweise werden nur für PKW mit einer zulässigen Gesamtgewicht bis max. 3,5 t ausgegeben.
- Der PKW muss auf die antragstellende Person zugelassen sein oder nachweislich von ihr benutzt werden. Eine Nutzungsüberlassungserklärung und Führerschein der nutzenden Person muss bei Antragstellung vorgelegt werden.
- Die Zulassungsbescheinigung Teil 1 (Fahrzeugschein) muss vorgelegt werden.
- Der Bewohnerparkausweis ist ab dem Antragsdatum 12 Monate gültig. Wenn sich das Bewohnerparkvorrecht nach Evaluation bewährt, können auch Parkausweise mit einer Gültigkeit von 24 Monaten ausgegeben werden.
- Es ist auch möglich, einen Parkausweis für ein Car-Sharing-Fahrzeug zu erhalten.
- Es ist auch möglich, einen befristeten Parkausweis für einen Leihwagen zu erhalten, wenn das eigene Fahrzeug nachweislich vorübergehend nicht zur Verfügung steht (z.B. wegen Reparatur).

Es ist vorgesehen, dass der Antrag auf Erteilung eines Bewohnerparkausweises online gestellt werden kann. Selbstverständlich wird auch eine analoge und persönliche Antragstellung möglich sein.

36 8. Der Bewohnerparkausweis wird von der zuständigen Straßenverkehrsbehörde erteilt. Dabei ist das Muster zu verwenden, das das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur im Verkehrsblatt bekannt gibt.

Es ist zunächst eine Erprobungsphase für die Dauer eines Jahres vorgesehen. Im Anschluss ist eine Evaluation vorgesehen, um eventuell erforderliche Anpassungen des Bewohnerparkvorrechts insgesamt zu bewerten.

Gebühren für die Ausstellung von Bewohnerparkausweisen

Gebühren gem. Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt)

Die Gebühr beläuft sich gemäß Ziffer 265 GebOSt auf 10,20 € bis 30,70 €. In nahezu allen Kommunen im Bundesgebiet mit Bewohnerparkbereichen wurde vor Erlass der nachfolgend dargestellten Ermächtigungsverordnung die Jahresgebühr mit 30,70 € festgesetzt.

➔ Alternative 1: Jahresgebühr = 30,70 €

Mit der „Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung“ hat die Landesregierung die zuständigen örtlichen Behörden in Nordrhein-Westfalen dazu ermächtigt, selbstständig eine Festlegung der Gebührenhöhe für das Bewohnerparken vorzunehmen. Bei der Festsetzung der Gebühren kann nunmehr gemäß § 6a Abs. 5a S. 3 StVG neben dem Verwaltungsaufwand auch die Bedeutung der Parkmöglichkeiten, deren wirtschaftlicher Wert oder der sonstige Nutzen der Parkmöglichkeiten für die Bewohnerinnen und Bewohner angemessen berücksichtigt werden.

In einem gemeinsamen Hinweispapier von Städtetag NRW, Städte- und Gemeindebund NRW, AGFS NRW und Zukunftsnetz Mobilität NRW werden grundsätzlich insbesondere folgende Parameter für eine darüber hinaus gehende Gebührenerhebung empfohlen:

- Kostenansatz, der die Kosten der Parkflächen am Straßenrand berücksichtigt,
- die Annäherung an den wirtschaftlichen Wert der Fläche über den jeweiligen Bodenrichtwert,

oder

- Marktpreisansatz, der die Gebühren beziehungsweise Preise für das Parken im Straßenraum oder in öffentlich-zugänglichen Parkieranlagen heranzieht

Auf eine Berechnung unter Zugrundelegung des Marktpreisansatzes, der sich auf den wirtschaftlichen Nutzen einer Parkfläche bezieht, wurde verzichtet. Der Verwaltung liegen zu den üblichen Preisen für einen anmietbaren, festen Stellplatz keine belastbaren und gebietsscharfen Zahlen vor, die eine valide Berechnung ermöglichen.

Gebührenberechnung auf Grundlage des Bodenrichtwerts

Der Wert einer Fläche im öffentlichen Raum kann u. a. über den Bodenrichtwert ermittelt werden. In den für die Bewohnerparken vorgesehenen Bereichen beläuft sich der Bodenrichtwert auf 440 €/qm bzw. 510 €/qm (Quelle: BORIS-NRW – Der Obere Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Land Nordrhein-Westfalen). Der gemittelte Wert beträgt somit 475 €/qm.

Unter Zugrundelegung einer Größe von 13,75 m² für einen Stellplatz und einer Nutzungsdauer von 50 Jahren ergibt sich folgende Berechnung:

475 € gemittelter Bodenrichtwert / 50 Jahre Nutzungsdauer * 13,75 qm = 130,63 €

Die Verwaltungskosten für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises wurden auf Grundlage des aktuellen KGSt.-Gutachtens „Kosten eines Arbeitsplatzes“ mit 12,00 € für die Ausstellung und 8,00 € für die Änderung/Ersatz eines Bewohnerparkausweises ermittelt wurden (siehe Anlage 4).

➔ Alternative 2: Jahresgebühr = 131 € zzgl. Verwaltungskosten in Höhe von 12,00 € bzw. 8,00 €

Die Verwaltung spricht sich für die Alternative 1 aus.

Gemäß § 45 Abs. 1b, Nr. 2a treffen die Straßenverkehrsbehörden im Einvernehmen mit der Gemeinde die notwendigen Anordnungen zur Kennzeichnung von Parkmöglichkeiten für Bewohner städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraummangel durch vollständige oder zeitliche Reservierung des Parkraums oder durch Anordnung der Freistellung von angeordneten Parkraumbewirtschaftungsmaßnahmen.

Die Herstellung des Einvernehmens mit dem Ausschuss erfolgt in Anschluss an die Anwohnerinformation.

Gemäß § 4 Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung ist zuständige Behörde für das Ausstellen von Parkausweisen für Bewohner städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraummangel die örtliche Ordnungsbehörden. In der Stadtverwaltung Sankt Augustin wird die Ausstellung der Parkausweise durch die Mitarbeitenden des Bürgerservice erfolgen.

Die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6a Absatz 5a Satz 2 und 5, Absatz 6 Satz 2 und 4 sowie Absatz 7 des Straßenverkehrsgesetzes ist auf die örtlichen Ordnungsbehörden übertragen.

Beginnend mit dem Zeitpunkt der Einführung von Bewohnerparkvorrechten sollen die öffentlichen Parkplätze im Zentrumsbereich (Markt, Rathausallee, Bonner Straße, Arnold-Janssen-Straße, Granthamallee, Hubert-Minz-Straße) – soweit nicht bereits erfolgt - mit einer Parkscheibenregelung (montags – donnerstags, 8.00 Uhr – 17.00 Uhr, freitags 8 Uhr – 14 Uhr, jeweils 2 Stunden) bewirtschaftet werden. Hierzu hat der Ausschuss in seiner Sitzung am 09.02.2022 bereits seine Zustimmung erteilt (siehe Drucksachen-Nr. 22/0038).

Dr. Max Leitterstorf

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

- Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung. Die Mittel sind im Budget von FB 1 und FB 7 berücksichtigt.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen.
Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

- Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.
 Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.